cusanus hochschule für gesellschaftsgestaltung

Prüfungsordnung für den Studiengang ‚Ökonomie – Imagination -Zukunftsgestaltung' (M.A.)

Master of Arts (120 ECTS, Vollzeit)

an der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 23.07.2020 und unterzeichnet vom Präsidenten der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung Prof. Dr. Reinhard Loske am 23.09.2020

Präambel

Der Senat der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung hat am 23.07.2020 die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Ökonomie – Imagination – Zukunftsgestaltung“, der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung genehmigt (§ 119 Abs. 2 Satz 1 HochSchG Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2019 (GVBI. S. 101, 103). Sie wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
§ 3 Akademischer Grad
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunktesystem
§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungen
§ 8 Prüfungsausschuss
§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung
§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
§ 16 Masterarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit
§ 17 Masterarbeit: Präsentation und Bewertung
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
§ 19 Gesamtergebnis der Masterprüfung
§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenssituationen (Nachteilsausgleich)
§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
§ 26 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung enthält die Vorschriften für alle Prüfungen im Masterstudiengang „Ökonomie – Imagination – Zukunftsgestaltung“ an der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Der Studiengang vermittelt transdisziplinär ein breites und kritisches Verständnis über sozial-ökologische Herausforderung der Gegenwart und die Rolle ökonomischer Prozesse darin. Zudem eignen sich die Studierenden interdisziplinär ein multiperspektivisches und reflektiertes Verständnis von Unsicherheit und unvorhersehbarem Wandel sowie unterschiedlicher Konzeptionen von Nachhaltigkeit an. Sie integrieren dieses Wissen mit neuem Wissen, um im Hinblick auf Themen des nachhaltigen Wandels Lösungswege vor dem Hintergrund einer interdisziplinären Pluralität wissenschaftlicher Standpunkte aufzuzeigen. In Projekten können sie eigenverantwortlich Lösungsprozesse entwickeln und dem Stand der Wissenschaften auch unter Unsicherheit realisieren. Zudem können sie Theoretiker*innen und Praktiker*innen in Bezug auf Themen nachhaltiger Gesellschaftsgestaltung verständigungsorientiert in ein Gespräch bringen und lösungsorientiert in Gestaltungsprozesse einbeziehen. Sie können begründet gemeinsinnorientiert handeln und Entscheidungen auch in unsicheren Umbruchssituationen ethisch verantworten.

Der Studiengang qualifiziert zur Selbstständigkeit ebenso wie für Leitungsfunktionen und insbesondere in Nicht-Regierungsorganisationen, in Unternehmensbereichen wie CSR, Nachhaltigkeit und Kulturwandel sowie der Wirtschafts-, Organisations- und Politikberatung. Zudem qualifiziert er für eine wissenschaftliche Laufbahn in Lehre, Forschung sowie in Wissenschaftskommunikation und –management.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die wissenschaftlich erweiterten und vertieften Kernkompetenzen erworben hat. Dabei handelt es sich insbesondere darum,

- die ideengeschichtlichen und erkenntnistheoretischen Grundlagen und Grenzen der vorherrschenden ökonomischen Theorien zu reflektieren,
- sich ein umfassendes und detailliertes Verständnis über sozial-ökologische Herausforderung der Gegenwart und die Rolle ökonomischer Prozesse darin zu erarbeiten,
- über ein breites und reflektiertes Wissen und Verstehen unterschiedlicher theoretischer Verständnisse von Zukunftsbildern, fiktionalen Erwartungen, Imagination sowie deren Konstitutionsbedingungen und Rollen für dynamische Entwicklungsprozesse der Wirtschaft und Gesellschaft zu verfügen,

- sich eigenständig neues Wissen in Bezug auf Theorien und Philosophien der menschlichen Fähigkeit zur Imagination in Wirtschaft, Gesellschaft und Natur zu erarbeiten,
- Möglichkeiten für die selbstbestimmte (Um-)Gestaltung von Imaginationen ebenso theoretisch wie künstlerisch-ästhetisch zu erarbeiten,
    - auf der Basis eines umfangreichen interdisziplinären Verständnisses verschiedener Forschungsmethoden Forschungsfragen zu offenen, prinzipiell unvorhersehbaren wirtschaftlichen Entwicklungen, der Rolle von Imaginationen, Bildern und Bildmedien darin sowie zu deren Gestaltung zu entwerfen und geeignete Methoden zu ihrer Bearbeitung zu erarbeiten, systematisch zu realisieren und das eigene Vorgehen kritisch zu reflektieren und zu begründen,
- Theoretiker*innen und Praktiker*innen in Bezug auf Fragen der Zukunftsgestaltung und des verantwortungsvollen Umgangs von Bildern und anderen Medien in ein verständigungsorientiertes Gespräch zu bringen und Prozesse zur Veränderung, Anregung und Bildung der Vorstellungskraft zu initiieren,
    - gemeinsinnorientiert zu handeln und eigene sowie kollektiv getroffene Entscheidungen auch und gerade in unsicheren Umbruchssituationen zu verantworten,
    - das eigene gegenwärtige und zukünftige Handeln vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Erwartungshorizonte zu reflektieren und auf dieser Basis ein geeignetes berufliches Umfeld zu identifizieren.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Cusanus Hochschule für Gesellschafts-gestaltung den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunktesystem

(1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module ergeben sich aus der Anlage (Fachspezifischer Anhang), die Bestandteil dieser Ordnung ist. In der Regel ist für jedes Modul eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, gewöhnlich als Modulabschlussprüfung. Ausnahmen sind in der Anlage ausgewiesen.

(3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungs- punkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(4) Der Studienumfang beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte. Ein ECTS Credit entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

(5) Die Hochschule stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erster Hochschulabschluss, in der Regel ein thematisch einschlägiger Bachelor-Abschluss. Einschlägig ist ein abgeschlossenes Studium, wenn es a) ein Studium der Wirtschaftswissenschaften, der Geistes-, Kultur-, Sozialwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften ist, das signifikante Grundkenntnisse in wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächern vermittelt hat oder wenn b) in diesem Studium nachweislich für den vorliegenden Master wesentliche Kompetenzen, insbesondere im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, erworben sind oder wenn c) im Studium Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften in einem Umfang von mindestens 30 ECTS gelehrt worden sind. Ob die Bedingungen unter b) und c) erfüllt sind, wird durch das Aufnahmeverfahren festgestellt. Es kann ein Vorstudium in den Wirtschaftswissenschaften zur Auflage gemacht werden. Das Verfahren ist in der Zulassungsordnung geregelt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss können Zugang erhalten, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Absatz 1 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Außerdem ist eine DSH-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber) oder eine vergleichbare Prüfung als Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerberinnen und –bewerbern aus dem Ausland vorzulegen.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind in der Regel nicht hochschulöffentlich und nicht öffentlich. Auf Verlangen der oder des zu Prüfenden werden sie hochschulöffentlich durchgeführt. Die oder der zu Prüfende kann beantragen, dass die Gleichstellungsbeauftragte bei mündlichen Prüfungen teilnimmt.

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungen

(1) Die Masterprüfung kann auch vor oder nach der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen vorliegen.

(2) Anmeldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

(3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, wenn und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

   a. die Studienleistung erbracht hat und

b. nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Lebenssituationen gemäß § 20 und bei Wiederholungs-prüfungen, wenn diese Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist.

Die Anmeldung zu Prüfungen gilt als bindend, wenn sie nicht durch eine fristgerechte schriftliche Abmeldung zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Senat für die Dauer von zwei Jahren; die Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vom Senat eingesetzten Mitglied aus der Gruppe der professoralen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung als Vorsitzender oder Vorsitzendem, zusätzlich mindestens einem weiteren derartigen Mitglied aus jedem Fachbereich, falls Fachbereiche vorhanden, ansonsten aus zwei weiteren Mitgliedern dieser Gruppe sowie jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied, das für ein Jahr bestellt wird. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Ausschuss kann der oder dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen diese Entscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Der fachliche Bereich der Prüfungserlaubnis der Prüferinnen oder Prüfer ist zu spezifizieren. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer den Prüferinnen und Prüfern übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden fachlichen Bereich zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst eine höherwertige Qualifikation besitzen als die zu Prüfenden (Diplom- oder Masterabschluss). Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer werden für zwei Jahre bestellt; die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/ oder Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Die Bewertung soll spätestens acht Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten. Unbenotete Leistungen werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.

(3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

1,0 1,3	*sehr gut:* eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	*gut:* eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7 3,0 3,3	*befriedigend:* eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	*ausreichend:* eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	*nicht ausreichend:* eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ (bei unbenoteten Prüfungsleistungen) oder mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) oder „bestanden“ sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Noten, sofern es sich um eine benotete Leistung handelt. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5:		sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5:		gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	:	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0:		ausreichend
ab 4,1:		nicht ausreichend

(7) Um die nationale und internationale Vergleichbarkeit der Abschlussnote zu gewährleisten, wird dem Diploma Supplement eine Notenverteilungsskala beigefügt sofern die relevante Referenzgruppe mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst. Die Notenverteilungsskala erfasst die statistische Verteilung der im jeweiligen Studiengang vergebenen Abschlussnoten des entsprechenden Jahrgangs und der zwei vorausgehenden Jahrgänge als Bezugsgröße. Ein Jahrgang umfasst die Abschlüsse seit dem 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

(8) Sollte die dringende Notwendigkeit gegeben sein (z.B. im Rahmen eines Wechsels an eine ausländische Universität), kann eine Notenverteilungsskala auch für studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulnoten) erstellt werden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftigen Grund

a. zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,

b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,

c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehen Frist nicht durchführt,

d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird von der Prüferin/dem Prüfer getroffen und ist von ihr/ihm oder der/dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe erfolgt keine Bewertung der Prüfungsleistung. Sie ist zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. Die Feststellung wird von der Prüferin/dem Prüfer getroffen und ist von ihr/ihm oder der/des jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Exmatrikulation erfolgen; der Prüfungsausschuss legt in diesen Fällen dem Präsidium eine Empfehlung vor, aufgrund derer das Präsidium in Rücksprache mit der zuständigen Studiengangsleiterin oder dem zuständigen Studiengangsleiter entscheidet.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch die Prüferin/den Prüfer oder die Aufsichtsführende/den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend" bewertet. Die Feststellung wird von der Prüferin/dem Prüfer getroffen und ist von ihr/ihm oder der/dem Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend" bewertet, wird dies der oder dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die oder der Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 durch den Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(6) In schwerwiegenden Fällen gemäß den Absätzen 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

(7) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß den Absätzen 5 bis 6 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen vom Prüfungsausschuss sind der oder dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des Widerspruchs gemäß § 24 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen (Rechtsbehelfsbelehrung).

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen durch eine beeidigte Übersetzerin oder einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag mit bis zu 50% auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden , wenn

   a. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, und

   b. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den durch Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerbenden, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - sofern die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Wenn die Notensysteme nicht vergleichbar sind oder Kompetenzen und Fähigkeiten ohne Note angerechnet werden wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

a. den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (vgl. § 15) und

b. der Masterarbeit (vgl. § 17).

(2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

(3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, Studierende und Prüferinnen oder Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache. Bei mündlichen Prüfungen muss auch die Beisitzerin oder der Beisitzer diese Sprache auf dem relevanten Niveau beherrschen. Nimmt ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein Recht auf beobachtende Teilnahme an einer Prüfung gemäß § 8 Absatz 7 wahr, so hat dies auch für dieses Mitglied zu gelten. Gleiches gilt für die Gleichstellungsbeauftrage, wenn sie nach § 6 zur Prüfung hinzugezogen wird.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die allgemeine Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs spätestens 3 Monate nach der Immatrikulation beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular den Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Der Antrag auf allgemeine Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss das ausgefüllte Antragsformular und folgende Erklärungen enthalten:

I. eine Erklärung der oder des Studierenden, dass sie oder er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Masterstudiengang Wirtschaft oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang
   a. eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
   b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
   c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
   d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet

II. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:

a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b. die oder der Studierende die Masterprüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
d. die oder der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
e. die oder der Studierende ihren/seinen Prüfungsanspruch verloren hat

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls. In der Regel wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Absatz 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.

(3) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich, oder mit Hilfe anderer Medien erbracht werden. Die Form der Prüfung ist im fachspezifischen Anhang dieser Prüfungsordnung festgelegt, sie entspricht dem Qualifikationsziel des Moduls, das in der Modulbeschreibung genannt wird. Ist für ein Modul mehr als eine mögliche Prüfungsform vorgesehen, so ist die tatsächliche Prüfungsform von der oder dem Lehrenden spätestens in der zweiten Sitzung der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist verbindlich, sie ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren.

(4) Prüfungsformen können auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers nach Absprache mit der oder dem zu Prüfenden durch den Prüfungsausschuss an besondere Ziele des Kompetenzerwerbs und/oder an spezielle Befähigungsbedürfnisse des/der zu Prüfenden individuell angepasst werden.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in der Regel mit Noten gemäß § 10 bewertet. Einzelne Prüfungen können unbenotet bleiben. Diese sind im fachspezifischen Anhang besonders gekennzeichnet.

(6) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 10 Absatz 1 durchgeführt.

Besteht das Risiko, dass die oder der Studierende aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung ihr oder sein Studium nicht fortsetzen kann, ist diese Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 10 Absatz 1 durchzuführen.

(7) Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden möglichst zeitnah, spätestens aber nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(8) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

a. Mündliche Prüfung /Kolloquium
b. Hausarbeit
c. Klausur
d. Portfolio
e. Wissenschaftliches Referat
f. Essay
g. Lehrforschungsbericht
h. Präsentation
i. Sonstige Prüfungsformen

(9) In einer mündlichen Prüfung/ Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede Studierende und jeden Studierenden in der Regel mindestens zwanzig und höchstens dreißig Minuten. Im Falle, dass die mündliche Prüfung praktische Anteile in einem relevanten Umfang enthält, sollten diese nicht länger als 15 Minuten sein. Das damit verbundene mündliche Gespräch muss mindestens 10 Minuten umfassen. Bei mündlichen Abschlussprüfungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(10) Eine Hausarbeit erfordert die wissenschaftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte 30.000 Zeichen nicht unter- und 62.500 Zeichen nicht überschreiten. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(11) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.

(12) Ein Portfolio umfasst:

a. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb der oder des Studierenden dokumentiert,

b. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von 12.500 bis 25.000 Zeichen.

(13) Ein wissenschaftliches Referat umfasst

a. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang 12.500 bis 25.000 Zeichen) sowie die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

b. Das wissenschaftliche Referat soll von einem Prüfer gem. § 9 Absatz 1 bewertet werden.

(14) In einem Essay entwickeln die Studierenden eine These oder werfen eine interessante Frage auf, setzen sich mit dieser aus verschiedenen Perspektiven kritisch auseinander, wägen diese ab und formulieren und begründen einen eigenen Standpunkt. Der Essay sollte wissenschaftlich fundiert und zugleich anschaulich und verständlich formuliert sein. Der Umfang beträgt 12.500 bis 25.000 Zeichen

(15) In einem Lehrforschungsbericht weisen die Studierenden nach, dass sie ein Themengebiet unter Zuhilfenahme verschiedener Methoden aus unterschiedlicher Perspektiven beleuchten und eine Problemstellung in diesem Kontext begründet bearbeiten und lösen können, so dass in Theorie und/ oder Praxis bekannte Sachverhalte neu interpretiert, hinterfragt oder umgestaltet werden können. Zudem wird der eigene Standpunkt und die eigene wissenschaftliche Haltung reflektiert und begründet. Der Umfang beträgt 30.000 bis 62.500 Zeichen.

(16) Eine Präsentation umfasst eine systematische Darstellung und Erläuterung eines durchgeführten Projekts, Praktikums o.a., die der Kommunikation dessen wesentlicher Ziele, Fragen- und Aufgabenstellung, Vorgehensweise, Ergebnisse etc. dient. Diese kann schriftlich (im Umfang von 25.000 bis 37.500 Zeichen) visuell (als Posterpräsentation o.ä.) oder filmisch (Dokumentarfilm, Erklärvideo o.a.) erfolgen. Alle Formen der Präsentation werden durch mündliche Erläuterungen im Umfang von 15-20 Minuten ergänzt.

(17) Der Fachbereichsrat kann andere Prüfungsformen beschließen. Der Prüfungsausschuss ist zu konsultieren.

(18) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, bestimmte Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(19) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 16 Masterarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus

a. einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit und

b. einem auf diese Arbeit bezogenen Kolloquium.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss.

Dem Antrag ist beizufügen:

a. Thema der Masterarbeit (Arbeitstitel/Vorschlag)

b. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit

c. gegebenenfalls Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren

(3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn mindestens 80 Leistungspunkte erworben sind, allerdings nicht vor Abschluss des zweiten Semesters.

(4) Mit der Zulassung werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt, die das Thema der Masterarbeit betreuen. Prüferin oder Prüfer kann jede Professorin oder jeder Professor des Fachbereichs sein, bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professorinnen oder Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Als Prüferin oder Prüfer kann auch eine andere oder ein anderer nach § 9 Abs. 1 zur Prüfung Befugte oder Befugter bestellt werden; in diesem Fall muss die oder der zweite Prüfende eine Professorin oder ein Professor des Fachbereiches sein. Wenn es keine Fachbereiche an der Hochschule gibt, ist „Fachbereich" durch „Studiengang" zu ersetzen.

(5) Das Thema wird zwischen der oder dem Studierenden und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Masterarbeit hat rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss per Aushang zu erfolgen, so dass die oder der Studierende die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe (Zulassung) sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

(7) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (Zulassung zur Masterarbeit) (vgl. Absatz 5) bis zum Einreichen der schriftlichen Masterarbeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei Leistungseinschränkungen aufgrund triftiger Gründe, nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um acht Wochen. Ein wegen längerer Krankheit oder während der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 18 Absätze 4 und 5 anzurechnen.

(9) Die schriftliche Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN-A4-Format sowie in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen. Der Ausgabezeitpunkt des Themas (Zulassung) sowie der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Der Masterarbeit ist eine eidesstattliche Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers beizulegen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 17 Masterarbeit: Präsentation und Bewertung

(1) Mit der Masterarbeit zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er

a. eine in der Regel selbstentwickelte Forschungsfrage mit wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten kann und in einer wissenschaftlichen Arbeit angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren kann,

b. seine Ergebnisse angemessen mündlich darstellen, diskutieren und reflektieren kann.

(2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll 175.000 Zeichen nicht unter und 250.000 Zeichen nicht überschreiten. Die schriftliche Masterarbeit wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer gemäß § 16 Absatz 4 und mindestens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer.

(3) Das Kolloquium zur Masterarbeit dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Es besteht aus einem Vortrag von maximal 15 Minuten Dauer und eine auf die Inhalte des Vortrags bezogene Diskussion. Das Kolloquium wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 Absatz 1, darunter der Erstprüferin oder dem Erstprüfer gemäß § 16 Absatz 4 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Bei mündlichen Abschlussprüfungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(4) Zur Präsentation der Masterarbeit sind Mitglieder und Angehörige der Cusanus Hochschule sowie eingeladene Gäste zugelassen, soweit betroffene Studierende nicht widersprechen. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gemäß Absatz 2 und 3 jeweils mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll vier Wochen nach der Erbringung der Prüfung im letzten Teil erfolgt sein.

(6) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für den schriftlichen Teil der Masterarbeit (gemäß Absatz 2) und der Note für das Kolloquium (gemäß Absatz 3). Dabei ist die Note für die schriftliche Masterarbeit zweifach, die Note für das Kolloquium einfach zu gewichten.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 1 hinzuweisen.

(3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden".

Satz 1 gilt nicht, wenn die oder der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht von der oder dem Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Wird ein Teil der Masterarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.

(5) Ist die Masterarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Masterarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Masterarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Abschlussarbeit Gebrauch gemacht wurde.

(6) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist insgesamt bestanden, wenn

a. alle benoteten studienbegleitenden Prüfungen und

b. die Masterarbeit

mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden und alle unbenoteten Leistungen bestanden wurden.

(2) In die Note für die studienbegleitenden Prüfungen fließen die Noten sämtlicher benoteten Modulprüfungen abzüglich des Moduls der Masterarbeit ein. Der Stellenwert der Note des einzelnen benoteten Moduls ergibt sich aus dem Quotienten der Leistungspunkte des betreffenden Moduls und der Summe der Leistungspunkte aller Module, deren Noten in die Berechnung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 1 einfließen.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Noten:

a. Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 2 und der

b. Note der Masterarbeit gemäß § 17 Absatz 5.

Dabei ist die Note gemäß Buchstabe a. siebenfach und die Note gemäß Buchstabe b. einfach zu gewichten.

§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenssituationen (Nachteilsausgleich)

(1) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt im Rahmen des Nachteilsausgleichs die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen oder -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 Absatz 2.

(2) Besondere Lebenssituationen treffen auf Studierende zu, für die

a. die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutz-gesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen oder die

b. ihren Ehegatten/ihre Ehegattin, ihre eingetragene Lebenspartnerin/ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine/einen in gerader Linie Verwandte/Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte/Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese/dieser

pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Dies wird im Rahmen des Nachteilsausgleichs in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 Absätze 2 und 3 und dem darin enthaltenen Ermessenspielraum durch den Prüfungsausschuss berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(3) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.

(4) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinnentsprechend auch für Studienleistungen.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, spätestens 8 Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den jeweils erreichten Leistungspunkten und der jeweiligen Bewertung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Die Modulnoten, die gemäß § 19 Absatz 2 nicht in die Bildung der Gesamtnote einfließen, werden im Zeugnis eingeklammert; die Bildung der Gesamtnote ist in einer Fußnote angemessen zu erläutern. Zusätzliche an der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Masterprüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen; ggf. erzielte Noten fließen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Das Zeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung verwendet.

(4) Ist die Masterprüfung (vgl. § 17) nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.

(5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus und ob die Masterprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufführt.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Präsidium der Hochschule möglich.

§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und –fristen werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde am 23.07.2020 vom Senat der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung genehmigt und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fachspezifischer Anhang

	Modulkürzel	Modulname	CP	Modulabschluss
SEMESTER 1	ÖkMA31	Sinn und Persönlichkeitsentwicklung – Studia humanitatis I	5	Gemeinsam mit ÖkMA 33
	ÖkMA 01	Gegenwartsreflexion: Ökonomie und sozial-ökologische Herausforderungen	10	Mündliche Prüfung
	ÖkMA 02	Kultur- und Ideengeschichte: Interdependenzen von Ökonomie, Gesellschaft und Natur	10	Hausarbeit
	ÖkMA 03	Theorien des Wandels und der Gestaltung	5	Portfolio
			30	

	Modulkürzel	Modulname	CP	Modulabschluss
SEMESTER 2	ÖkMA 04	Ökonomien des Möglichen: Imagination und Zukunftsentwicklung	10	Portfolio oder Hausarbeit
	ÖIZ MA 11	Neue Ökonomien und Zukunftsgestaltung (I/II)	10	Prüfung im 3. Semester
	ÖIZ MA 21	Erforschung fiktionaler Erwartungen	5	gemeinsam mit ÖIZ MA 22
	ÖIZ MA 22	Künstlerische und philosophische Forschung	5	Lehrforschungsbericht
			30	

	Modulkürzel	Modulname	CP	Modulabschluss
SEMESTER 3	ÖkMA 32	Gemeinsinn und Verantwortung – Studia humanitatis II	5	gemeinsam mit ÖkMA 33
	ÖIZ MA 11	Neue Ökonomien und Zukunftsgestaltung (II/II)	10	Referat oder Präsentation
	ÖIZ MA 12	Theorie und Philosophie der Imagination	10	Portfolio
	ÖIZ MA 23a, 23b oder 23c	Praktiken alternativer Zukunftsgestaltung (I/II) (Wahlpflicht)	5	Prüfung im 4. Semester
			30	

	Modulkürzel	Modulname	CP	Modulabschluss
SEMESTER 4	ÖkMA 33	Kreativität und Gestaltung – Studia humanitatis III	5	Essay
	ÖIZ MA 23a, 23b oder 23c	Praktiken alternativer Zukunftsgestaltung (II/II) (Wahlpflicht)	10	Präsentation
	ÖIZ MA 24	Masterarbeit und Kolloquium	15	Masterarbeit und Kolloquium
			30	
		SUMME	**120**	